

Ergänzende Bedingungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Fernwärme der Stadtwerke Zittau GmbH (SWZ) zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV)

Stand: 07/2020

1. Wärmepreise/Preisänderungen

1.1 Die jeweils gültigen Wärmepreise gehen aus dem Wärmepreisblatt hervor. Es gilt entweder das Arbeits-/Leistungspreissystem nach 1.2 und 1.3 oder das Mengenpreissystem nach 1.4. Die Stadtwerke Zittau GmbH (SWZ) wird die Wärmepreise jeweils zum Ersten eines Monats gemäß 1.2.2, 1.3.2 und 1.4.2 dieser Bedingungen anpassen.

1.2 Arbeitspreise

1.2.1 Basiswert Arbeitspreis Heißwasser AP₀
Der Arbeitspreis AP₀ beträgt zum Stichtag **01.01.2015** in ct/kWh: 6,065 (netto), **nach Anpassung gemäß 1.6 ab 01.11.2018** in ct/kWh: 5,702 (netto)

1.2.2 Preisänderungen Arbeitspreis
Der Arbeitspreis AP zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \times f_{AP} \quad (\text{in ct/kWh})$$

mit

$$f_{AP} = 0,10 + 0,10 \times \frac{L}{L_0} + 0,05 \times \frac{I}{I_0} + 0,56 \times \frac{E_{KW}}{E_{KW_0}} + 0,19 \times \frac{E_{HH}}{E_{HH_0}}$$

1.3 Leistungspreise

Basiswert Leistungspreis Heißwasser LP₀
1.3.1 Der Leistungspreis LP₀ beträgt zum Stichtag **01.01.2015** in €/kW x a: 35,94 (netto), **nach Anpassung gemäß 1.6 ab 01.11.2018** in €/kW x a: 37,47 (netto)

1.3.2 Preisänderungen Leistungspreis
Der Leistungspreis LP zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt berechnet sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 \times f_{LP} \quad (\text{in €/kW x a})$$

mit

$$f_{LP} = 0,10 + 0,38 \times \frac{L}{L_0} + 0,52 \times \frac{I}{I_0}$$

1.4 Mengenpreise

1.4.1 Basiswert Mengenpreis Heißwasser MP₀
Der Mengenpreis MP₀ beträgt zum Stichtag **01.01.2015** in ct/kWh: 8,09 (netto), **nach Anpassung gemäß 1.6 ab 01.11.2018** in ct/kWh: 7,969 (netto)

1.4.2 Preisänderungen Mengenpreis
Der Mengenpreis MP zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt berechnet sich nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 \times f_{MP} \quad (\text{in ct/kWh})$$

mit

$$f_{MP} = 0,10 + 0,24 \times \frac{L}{L_0} + 0,24 \times \frac{I}{I_0} + 0,33 \times \frac{E_{KW}}{E_{KW_0}} + 0,09 \times \frac{E_{HH}}{E_{HH_0}}$$

1.5 Es bedeuten:

AP/LP/MP = jeweils zu bezahlender Arbeitspreis in ct/kWh, Leistungspreis in €/kW x a, Mengenpreis in ct/kWh

AP₀/LP₀/MP₀ = Basiswerte für den Arbeitspreis in ct/kWh, Leistungspreis in €/kW x a, Mengenpreis in ct/kWh

f_{AP}/f_{LP}/f_{MP} = Preisgleitfaktoren für den Arbeitspreis, Leistungspreis und Mengenpreis

L = Index der tariflichen Monatslöhne in der Energie- und Wasserversorgung;
aus: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3 „Verdienste und Arbeitskosten“, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Teil 2, Index der tariflichen Monatslöhne in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften, Tabelle 2.1 Deutschland, Buchstabe D - E Energie- und Wasserversorgung ohne 37 und 38/39, (2015 = 100), der als Jahresdurchschnitt veröffentlichte Index des Vorjahres, L₀ = 101,3 (Durchschnitt des Jahres 2016)

I = Investitionsgüterindex;
aus: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Teil 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, (2015 = 100), Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, I₀ = 103,2 (für Juli 2018 veröffentlichter Indexwert)

E_{KW} = Index für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke; aus: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Teil 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, (2015 = 100), Nr. 639 (bisher Nr. 634); E_{KW0} = 94,2 (für den Juli 2018 veröffentlichter Indexwert)

E_{HH} = Index für Erdgas bei Abgabe an Haushalte; aus: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Teil 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, (2015 = 100), Nr. 632 (bisher Nr. 627); E_{HH0} = 92,1 (für den Juli 2018 veröffentlichter Indexwert). Mit diesem Index werden die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt i. S. d. § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV abgebildet.

Die Fachserie 16 Reihe 4.3., Verdienste und Arbeitskosten, Index Tarifverdienste und Arbeitszeiten, wird vom Statistischen Bundesamt vierteljährlich veröffentlicht. Die Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) werden vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlicht. Das aktuelle Basisjahr für die Werte beider Fachserien ist das Jahr 2015. Das heißt, dass der Durchschnittswert der jeweiligen Größe im Jahr 2015 gleich 100 ist. Die genannten Fachserien des Statistischen Bundesamtes sind auf dessen Internetseite unter www.destatis.de derzeit kostenfrei zugänglich. Die aktuellen Werte der Preisgleitfaktoren f_{AP}, f_{LP} und f_{MP} sind unter www.stadtwerke-zittau.de veröffentlicht.

1.6 Zeitlicher Anpassungsrythmus

Die Preisgleitfaktoren f_{AP}, f_{LP} und f_{MP} werden für jeden Monat zum Ersten eines jeden Monats errechnet. Infolgedessen ändern sich AP, LP und MP zum Ersten eines jeden Monats. Die zur Berechnung herangezogenen Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden (mit Ausnahme des Lohnindex L) mit einem dreimonatigen Zeitversatz angewendet. Beispielsweise enthält der Preisgleitfaktor für den Monat April die Indexwerte des Monats Januar usw. Der Lohnindex L wird jährlich zum 1. Januar angepasst. Ab diesem Tage gilt jeweils der Jahresdurchschnitt des Vorjahres. Beispielsweise enthalten die Preisgleitfaktoren der Monate Januar 2018 bis Dezember 2018 als Indexwert für L den Jahresdurchschnitt von 2016.

1.7 Verfahren bei Änderung des Basisjahres

Durch das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, werden u. a. die in den Fachserien 16 und 17 veröffentlichten Indizes etwa alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Wenn dies geschieht, ersetzt die SWZ die Werte für L₀, I₀, E_{KW0} und E_{HH0} unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren durch auf das neue Basisjahr bezogene Werte. Ab diesem Zeitpunkt werden auch für L, I, E_{KW} und E_{HH} die Werte mit dem neuen Basisjahr verwendet. Liegen beide der vorstehend genannten Fachserien mit neuem Basisjahr vor, erfolgt mit der Umbasierung zeitgleich die Neuberechnung des Leistungspreises LP₀, des Arbeitspreises AP₀ und des Mengenpreises MP₀, wie folgt:

$$LP_0 \text{ neues Basisjahr} = LP_0 \text{ bisher} \times f_{LP} \text{ altes Basisjahr}$$

$$AP_0 \text{ neues Basisjahr} = AP_0 \text{ bisher} \times f_{AP} \text{ altes Basisjahr}$$

$$MP_0 \text{ neues Basisjahr} = MP_0 \text{ bisher} \times f_{MP} \text{ altes Basisjahr}$$

SWZ informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt bzw. nach Neuberechnung des Leistungspreises LP₀, des Arbeitspreises AP₀ und des Mengenpreises MP₀ in Textform spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

1.8 Ersatzregelung

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung soweit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

1.9 Messpreis (§ 18 AVBFernwärmeV)

Der Messpreis ist abhängig von der Art und Größe der Messeinrichtung, bezogen auf den Dauerdurchfluss Q₃ (früher Nenndurchfluss Q_N) nach Europäischer Messgeräte-Richtlinie (MID). Es gelten derzeit die Preise gemäß folgender Tabelle:

Wärmezähler	€/Jahr netto
Q ₃ bis 2,5 m ³ /h	77,40
Q ₃ über 2,5 bis 16 m ³ /h	165,60
Q ₃ über 16 bis 100 m ³ /h	312,00

Die vorstehende Tabelle gilt bei jährlicher Abrechnung.

1.10 Ermittlung des zeitanteiligen Verbrauches
Liegen keine monatlichen Messwerte der Wärmemenge vor, wird der im Abrechnungszeitraum maßgebliche Verbrauch zeitanteilig gemäß Punkt 8.3.2 Arbeitsblatt G685 des DVGW aufgeteilt.

2. Bestimmungen für die Ermittlung der Leistungspreise

Der Leistungspreis richtet sich nach der bereitgestellten Leistung in Kilowatt (Fernwärmelieferungsvertrag Punkt 1).

Einstellung des Volumendurchflusses:

Bei den Leistungspreisen LP-W geht SWZ davon aus, dass die Heizungsanlage mit einer bestimmten Temperaturdifferenz in Kelvin bei einer Außentemperatur von -15 °C betrieben wird. Der Zusammenhang zwischen Volumendurchfluss, Temperaturdifferenz und Wärmeleistung ist:

$$V = \frac{3600 \times P}{\rho \times c \times T}$$

V = Volumendurchfluss (dm³ h⁻¹)

P = Wärmeleistung (kW)

ρ = Dichte (kg dm⁻³)

T = Temperaturdifferenz (K)

c = spezifische Wärmekapazität (kWs kg⁻¹ K⁻¹)

Die untere Grenze der Leistungsvorhaltung richtet sich auch nach den technischen Möglichkeiten und wird im Einzelfall durch die SWZ festgelegt. Soweit die Ermittlung der Leistungspreise in den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einzelnen geregelt sein sollte, gilt die übliche Handhabung für vergleichbare Fälle.

3. Füllung/Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)

3.1 Erst- und Wiederholungsfüllungen bzw. Nachspeisungen der Hausstation müssen telefonisch mindestens 24 Stunden vorher beantragt werden.

3.2 Die Füllung zur Erstinbetriebnahme und die Erstinbetriebsetzung der Hausstation sind bis zu einem Zeitaufwand von drei Stunden und einer Wassermenge von 3 m³ kostenfrei. Für die Füllung zur Erstinbetriebnahme und die Erstinbetriebsetzung der Hausstation wird ab einem Zeitaufwand von mehr als drei Stunden der tatsächliche Aufwand zu den Verrechnungspreisen der SWZ berechnet. Bei einer Wassermenge von mehr als 3 m³ werden für jeden weiteren Kubikmeter Füllwasser 4,80 € netto in Rechnung gestellt.

3.3 Wiederholte Inbetriebsetzung
Muss eine Inbetriebsetzung der Hausstation aus Gründen, die die SWZ nicht zu vertreten hat, wiederholt werden, so werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- bis zwei Stunden 70,50 € netto
- ab der 3. Stunde Berechnung der Lohn- und Fahrzeugkosten nach tatsächlichem Aufwand

3.4 Wiederholte Füllungen/Nachspeisungen
Muss eine Füllung/Nachspeisung der Hausstation aus Gründen, die die SWZ nicht zu vertreten hat, wiederholt werden, werden für jeden Kubikmeter Füllwasser 4,80 € netto in Rechnung gestellt.

4. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWZ den Zutritt zu seinen Räumen gestattet, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV).

Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des §§ 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV (Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung) nicht erforderlich.

5. Anschlussnehmer/Kunde (§ 18 AVBFernwärmeV)

Anschlussnehmer bzw. Kunde ist immer der Eigentümer. Im Einzelfall sind abweichende Vereinbarungen (z. B. Mieterdirektabrechnungen) entsprechend zu regeln. Gem. § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV kommt bei Beendigung des Lieferverhältnisses mit dem Mieter ein Versorgungsverhältnis mit dem Eigentümer zustande, soweit nicht schon ein anderes Versorgungsverhältnis geschlossen wurde.

6. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV)

6.1 Ablesung und Abrechnung erfolgen durch die SWZ einmal jährlich. SWZ ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen (z. B. monatlich).

6.2 Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Leistungspreis, Messpreis) ist unabhängig von der Höhe des Wärmeverbrauches und eventueller Versorgungseinstellungen zu zahlen.

6.3 Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird das verbrauchsunabhängige Entgelt anteilig nach Kalendertagen berechnet.

6.4 Bei Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, erhebt die SWZ Abschlagszahlungen.

7. Zahlungsverzug (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV)

Es werden berechnet für:

	Umsatzsteuerfrei	zzgl. Umsatzsteuer
1. jede schriftliche Zahlungsaufforderung	2,00 €*	
2. jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Zittau GmbH während der üblichen Arbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> • zum Einzug des Betrages • zur Einstellung der Versorgung • zur Wiederaufnahme der Versorgung 	25,00 €* 28,00 €*	46,50 €
3. bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit (bis 22.00 Uhr)		82,00 €
4. In allen übrigen Fällen zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand (z. B. wenn eine Versorgungseinstellung und Wiederaufnahme mit Heizkörpermontage verbunden ist oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen des Kunden nicht gewährt wird).		

Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleiben unberührt. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale

8. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

8.1 Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, enthalten die vorgenannten Preise die auf den Vertragsgegenstand entfallende Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (16 % ab 01.07.2020 bzw. 19 % ab 01.01.2021). Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

8.2 Wird die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der entsprechende Preis und die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

9. Information zu Streitbeilegungsverfahren

Die SWZ nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 01.11.2018 außer Kraft.